

gilt auch für die Mitarbeiter der VVEAB (tR). Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) hat die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der VVEAB (tR) und den Mitarbeitern der VEAB (tR) gemäß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung.

(2) Der Hauptdirektor und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB (tR) unterliegen der Disziplinarbefugnis des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf.

§ 9

Der ökonomisch-technische Rat

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung in Grundsatzfragen der Entwicklung der Leitung der VEAB (tR) ihres Bereiches ist bei der VVEAB (tR) ein Ökonomisch-technischer Rat zu bilden. Der ökonomisch-technische Rat setzt sich zusammen aus:

dem Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes Leipzig,
Mitarbeitern der VVEAB (tR),
Direktoren und Hauptbuchhaltern der VEAB (tR),
Aktivisten und Bestarbeitern der VEAB (tR) (Erfassungsstellenleitern, Erfassern, Lagerarbeitern usw.),

Vertretern der Gewerkschaft.

Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des ökonomisch-technischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVEAB (tR) berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen. Der Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes Leipzig wird vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig berufen.

(3) Den Vorsitz im ökonomisch-technischen Rat führt der Hauptdirektor der VVEAB (tR).

(4) Für die Tätigkeit des ökonomisch-technischen Rates sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Verfügungen des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf und der Arbeitsplan der VVEAB (tR) maßgebend. Der ökonomisch-technische Rat hat für jedes Quartal einen eigenen Arbeitsplan aufzustellen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen; er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, deren Grundsätze vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt werden.

(5) Zu Beratungen über die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Produktion von tierischen Rohstoffen sind LPG-Vorsitzende, Direktoren von VEG und MTS und Bürgermeister einzuladen. §

§ 10

Finanzierung

Die VVEAB (tR) wird auf Grund des von ihr aufgestellten und vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf bestätigten Planes der Einnahmen und Ausgaben finanziert.

§ 11

Struktur und Arbeitsweise

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VVEAB (tR) ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen;

(2) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVEAB (tR) besonders die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter und der Gewerkschaft an der Leitung der ihr unterstellten VEAB (tR) zu fördern.

(3) Zur ständigen Verbesserung der Leitung der VVEAB (tR) mit den VEAB (tR) und zur schnelleren Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind von den leitenden Funktionären der VVEAB (tR) regelmäßige Betriebskonsultationen bei den VEAB (tR) durchzuführen. Sie sollen deren Versammlungen und Konferenzen besuchen und an ihnen aktiv teilnehmen.

(4) Die verantwortlichen Mitarbeiter der VVEAB (tR) haben zu kontrollieren, daß von den Direktoren der VEAB (tR) regelmäßig über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages vorder Belegschaft Rechenschaft abgelegt wird und die Beschlüsse der Produktionsberatungen und der ökonomischen Konferenzen durchgeführt werden. Sie haben auf die Durchführung der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages und auf die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen aktiv Einfluß zu nehmen.

(5) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise, die Arbeitsverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der VVEAB (tR) werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 12

Unterstellte VEAB (tR)

Der VVEAB (tR) unterstehen die VEAB (tR) in:

Leipzig, Dresden, Erfurt, Güstrow, Berlin-Lichtenberg, Halle, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVEAB (tR) wird im Rechtsverkehr durch ihren Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVEAB (tR) zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVEAB (tR) und andere Personen können die VVEAB (tR) nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor der VVEAB (tR) schriftlich erteilten Vollmachten vertreten;

§ 14

Bildung und Auflösung der VEAB (tR)

Betriebsveränderungen, Neubildungen oder Auflösungen werden auf Grund von Vorschlägen des Hauptdirektors der VVEAB (tR) durch den Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen der Staatsmacht durchgeführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h